

**Bekanntmachung der Stadt Wolgast über die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 32
„Sondergebiet Hirschhof- südlich des Mühlenbaches“**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 32 umfasst die Flurstücke 327, 329/1, 329/9, 330/1, 330/2 sowie 330/3 der Flur 2 Gemarkung Hohendorf und befindet sich nordwestlich des Ortsteiles Zarnitz und südlich des Mühlenbaches. Der Geltungsbereich ist westlich, südlich und östlich von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben.

Die Lage des Planbereiches ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 03.11.2017 (BGBl I S. 3634), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V S. 344) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 05.07.2018 (GVBl M-V S. 221), wird entsprechend der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Wolgast vom 18.03.2019 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 „Sondergebiet Hirschhof- südlich des Mühlenbaches“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 32 „Sondergebiet Hirschhof- südlich des Mühlenbaches“ wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 „Sondergebiet Hirschhof- südlich des Mühlenbaches“ tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 „Sondergebiet Hirschhof- südlich des Mühlenbaches“, die Begründung, sowie die zusammenfassende Erklärung dazu ab diesem Tag im Amt „Am Peenestrom“ in 17438 Wolgast, Burgstraße 6 im Fachdienst Bauen, Zimmer 501 während der Geschäftszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird der wirksame Bebauungsplan Nr. 32 mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf der Homepage der Stadt Wolgast unter www.wolgast.de, Bürgerservice, unter dem Link Bauleitplanung eingestellt.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wolgast geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ergänzend ist die Bekanntmachung im Internet über die Homepage der Stadt Wolgast unter www.wolgast.de und dem Link ‚Bekanntmachungen‘ einzusehen.

Wolgast, 01.04.2019



Ralf Fischer
1. stellvertretender Bürgermeister

